

# VERFASSUNGSGERICHT DES LANDES BRANDENBURG



IM NAMEN DES VOLKES

## **B e s c h l u s s**

VfGBbg 46/23

In dem Verfassungsbeschwerdeverfahren

J.,

Beschwerdeführer,

wegen Anhörungsrüge gegen die Beschlüsse des Verfassungsgerichts Brandenburg vom 13. September 2024 und 15. November 2024

hat das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg

am 17. Januar 2025

durch die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter Dr. Strauß, Heinrich-Reichow, Dr. Koch, Müller, Richter und Sokoll

**b e s c h l o s s e n :**

Die Anhörungsrüge wird verworfen.

G r ü n d e :

I.

- 1 Das Verfassungsgericht verwarf mit Beschluss vom 13. September 2024 (dem Beschwerdeführer zugegangen am 27. September 2024) die Verfassungsbeschwerde. Die dagegen erhobene Gegenvorstellung verwarf das Verfassungsgericht mit Beschluss vom 15. November 2024, welcher dem Beschwerdeführer am 4. Dezember 2024 zugeing.
- 2 Mit seinem am 8. Dezember 2024 eingegangenen Schriftsatz hat der Beschwerdeführer Anhörungsrüge gegen die ergangenen Beschlüsse erhoben.

II.

- 3 Die Anhörungsrüge gegen den Beschluss vom 13. September 2024 ist unzulässig, weil der Beschwerdeführer die zweiwöchige Frist aus § 13 Abs. 1 Verfassungsgesetz Brandenburg i. V. m. § 152a Abs. 2 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung nicht gewahrt hat.
- 4 Eine Anhörungsrüge gegen einen eine Gegenvorstellung verwerfenden Beschluss ist ebenfalls unzulässig, da die Gegenvorstellung gegen Beschlüsse des Verfassungsgerichts unzulässig ist (Beschlüsse vom 20. Mai 2021 - VfGBbg 8/21 -, Rn. 4, und 20. August 2021 - VfGBbg 72/19 -, Rn. 7, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>).
- 5 Der Beschluss ist einstimmig ergangen. Er ist unanfechtbar.

Dr. Strauß

Heinrich-Reichow

Dr. Koch

Müller

Richter

Sokoll